

Exemplarische Gefährdungsbeurteilung und Maßnahmen zur Eingrenzung der Gefährdung der Mitarbeiter bei Tätigkeiten mit betrieblichen Reinigungsfahrzeugen nach Gefahrstoff- [2013] und Biostoffverordnung [2013]

Peter M. Kunz, Tobias Sorg, Stand 30.10.2014

Im Allgemeinen werden in Reinigungsfahrzeugen gezielt keine Mikroorganismen (die in der Verordnung als „biologische Arbeitsstoffe“ bezeichnet werden) eingesetzt. Da jedes Reinigungsfahrzeug offen im Kontakt mit der Umgebung steht und damit luftgetragene Nährstoffe (Staub, Pollen usw.) und Mikroorganismen retrograd in die Reinigungsbehälter eingetragen werden, ist mikrobielles Wachstum in jedem Reinigungsfahrzeug unvermeidbar. Es sind also biologische Arbeitsstoffe im System vorhanden, so dass neben der GefahrstoffV [2013] auch die BiostoffV [2013] für eine Gefährdungsbeurteilung gilt.

Hinweis: Die Ausarbeitung erfolgte auf Grundlage der aktuellen Regelwerke (Stand siehe Quellenverzeichnis). Nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 BioStoffV [2013] muss die Gefährdungsbeurteilung immer auf dem aktuellen Stand der diesbezüglichen Informationen gehalten werden (nach TRBA 400

Beschreibung des Arbeitsbereichs

Zum Verständnis der für diese Gefährdungsbeurteilung betrachteten Tätigkeiten wird im Folgenden ein kurzer Überblick über die Technik gegeben. Abbildung 1 zeigt hierzu ein vereinfachtes Diagramm mit den für diese Gefährdungsbeurteilung relevanten Systemelementen. Wenn nicht anders gekennzeichnet, stammen die Angaben von [Stein (2014)] und [Schmidt (2014)].

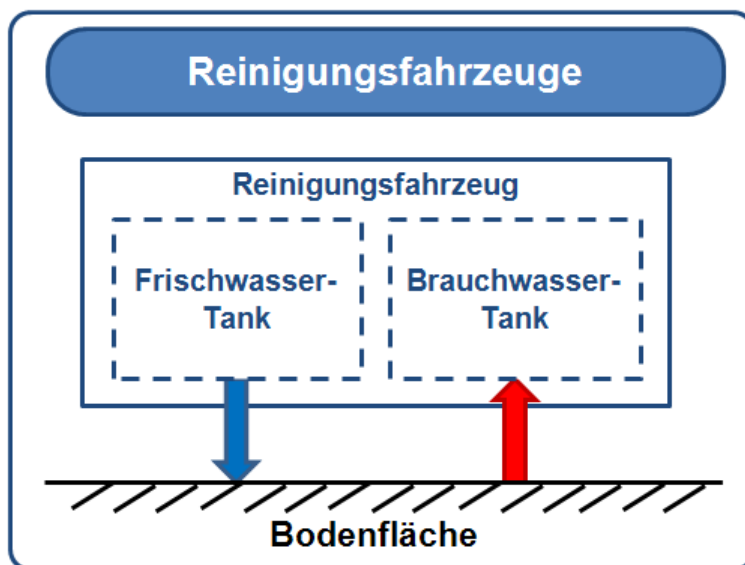


Abb. 1 Schema/Übersicht der Reinigung mit einem Reinigungsfahrzeug

Die Reinigungsfahrzeuge (Aufsitzbodenreinigungsautomaten Coral 65 des Herstellers adiatek S.r.L.) werden für die Bodenreinigung in den Hallen auf dem Werksgelände eingesetzt. Als Reinigungsflüssigkeit wird eine Mischung aus EXXX Power+ und Wasser (im Verhältnis 1:50) eingesetzt. Der Frischwassertank (Volumen: 100l) wird vor jedem Gebrauch mit der Reinigungsflüssigkeit aufgefüllt. Reste verbleiben bis zum nächsten Gebrauch im Tank. Die bei der Reinigung abgegebene Reinigungsflüssigkeit wird vom Reinigungsfahrzeug in einem Arbeitsgang zu einem großen Teil wieder aufgenommen und in einem separaten Brauchwassertank (Volumen: 105 L) gespeichert. Ein dünner Film der

Reinigungsflüssigkeit verbleibt auf der gereinigten Oberfläche und verdunstet innerhalb kurzer Zeit.

Beschreibung der Tätigkeiten

Bei der Bodenreinigung mit Reinigungsfahrzeugen werden folgende, für eine Gefährdungsbeurteilung relevante Tätigkeit ausgeführt:

- Reinigung des Fahrzeuges: Nach jeder Benutzung (ca. 5x pro Woche) werden das Brauchwasser entsorgt, das Reinigungsfahrzeug geputzt und die Leitungen mit Wasser gespült. Nicht verwendete Reinigungsflüssigkeit verbleibt bis zur nächsten Benutzung im Frischwassertank.
- Die Reinigungsbürsten erzeugen Aerosole, die die Mitarbeiter in der Umgebung einatmen können.

Gefahrstoffliste

Tabelle 1: Die folgende Liste enthält die für die Gefährdungsbeurteilung relevanten Einsatzstoffe.

Bezeichnung	Hersteller (Lieferant falls abweichend)	Produktgruppe/Stofftyp	Verwendungszweck	Einstufung/Kennzeichnung
EXXX Power+	Harema GmbH	Industriegrundreiniger	Bodenreinigung	C, R34, R52/53 S: 24,25,26,28 S: 36,37,39,45

Biologische Analysen und Informationen zu biologischen Arbeitsstoffen

Beim Reinigungsprozess werden keine biologischen Arbeitsstoffe (Mikroorganismen) gezielt zugesetzt. Die verschiedenen Arten der Mikroorganismen in den Wasserbehältern wurden bisher nicht bestimmt, was auch nicht gefordert ist (TRBA 400 Abschnitt 4.2 Abs. 3).

In Ermangelung spezifischer Analysen werden die von Ambs [2005] in Entfettungssystemen gefundenen Mikroorganismen als repräsentativ für offene wässrige Systeme dieser Art angesehen, weil die Reinigungsfahrzeuge im Großen und Ganzen zur Beseitigung von kondensierten Önebeln und ähnlichen Verschmutzungen auf Böden eingesetzt werden.

Tabelle 2: In offenen wässrigen Systemen gefundene Mikroorganismen nach [Ambs, 2005]

Gefundene Mikroorganismen	Risikogruppe	Konzentration	Anmerkung
Bakterien		3.300 bis 26.000.000 KBE/ml	KBE = koloniebildende Einheit
Acinetobacter junii / johnsonii	2		In allen Proben nachgewiesen; ubiquitär vorkommend, fakultativ pathogen
Acinetobacter iwoffii	2		Ubiquitär vorkommend, u.a. in Hautflora des Menschen, fakultativ pathogen
Burkholderia cepacia (Pseudomonas c.)	2		Ubiquitär vorkommend, opportunistischer Krankheitserreger
Pasteurella aerogenes	1		Geringe Pathogenität (Einzelfälle)
Pseudomonas aerugi-	2		Ubiquitär vorkommend, oppor-

nosa			tunistischer Krankheitserreger
Pseudomonas fluorescens	1		Ubiquitär vorkommend, geringe Pathogenität
Pseudomonas luteola (Chryseomonas luteola)	2		Ubiquitär vorkommend, geringe Pathogenität
Pseudomonas stutzeri	1		Ubiquitär vorkommend, geringe Pathogenität
Pseudomonas testosteroni	1		Ubiquitär vorkommend, geringe Pathogenität
Sphingomonas paucimobilis	2		Ubiquitär vorkommend, opportunistischer Krankheitserreger
Hefen Candida guilliermndii	1	293 bis 5.230.000	Nur in Gebrauchsproben nachgewiesen; Ausschluss von Candida albicans (RK 2)
Schimmelpilze		<3 bis 53 KBE/mL	
Fusarium spec.	Keine Einstufung		In Blindprobe (ungebrauchter Reiniger) und Gebrauchssprobe nachgewiesen
Aspergillus fumigatus	2		Erreger der Aspergillose (Infektionserkrankung)

Einstufung von biologischen Arbeitsstoffen

Bei den in Tabelle 2 aufgeführten Mikroorganismen handelt es sich vielfach um Mikroorganismen der Risikogruppe 2. Trotzdem müssen keine besonderen Maßnahmen ergriffen werden, weil es sich um Umweltkeime handelt, von denen nach bisheriger Erkenntnis keine Mitarbeiter-Gefährdung ausgegangen ist.

Gefährdungsermittlung

Die Art der Gefährdung besteht durch das Einatmen von mit Mikroorganismen besiedelten Aerosolen und den chemischen Eigenschaften der Betriebsstoffe.

Eine Gefährdung der Mitarbeitergesundheit ist für die Haut und die Augen sowie über die Atemwege und beim Verschlucken möglich.

Im Folgenden werden die potentiellen Gefährdungen der betrachteten Tätigkeiten aufgeführt. Zusätzlich zu den allgemeinen Gefährdungen, die bei allen Tätigkeiten auftreten können, werden Gefährdungen die spezifisch für bestimmte Tätigkeiten sind extra aufgeführt. [TRBA 500]

Allgemeine Gefährdungen

- Bei Kontakt mit der Reinigungsflüssigkeit (z.B. Spritzer):
 - Das Eindringen über die Schleimhäute (Augen-, Mund-, Nasenschleimhäute)
 - Das Eindringen über vorgeschädigte Haut (z.B. Dermatosen) und Wunden
 - Aufnahme durch Verschlucken (Magen-Darmtrakt)
 - Verschleppung von Mikroorganismen über kontaminierte Arbeits-/Schutzkleidung
- Ausrutschen durch nasse Bodenoberflächen

- Stoffe Hautreizende und sensibilisierende

Gefährdungsbeurteilung

Beurteilung der Tätigkeiten und Zuordnung einer Schutzstufe nach BioStoffV

Bei den betrachteten Tätigkeiten in Zusammenhang mit den Reinigungsfahrzeugen handelt es sich nach § 2 Abs. 8 BioStoffV [BioStoffV (2013)] um nicht gezielte Tätigkeiten, da die Tätigkeiten nicht auf eventuell vorhandene Mikroorganismen ausgerichtet sind und der biologische Arbeitsstoff der Spezies nach nicht bekannt ist.

Nach § 6 Abs. 1 BioStoffV [BioStoffV (2013)] müssen die für diese Gefährdungsbeurteilung betrachteten Tätigkeiten keiner Schutzstufe zugeordnet werden.

Beurteilung der Gefährdungen

Tabelle 3: Checkliste zu Betriebsablauf, Arbeitsverfahren und Tätigkeit sowie branchenspezifische Erfahrungen und Hilfestellungen aus TRBA 400 [TRBA 400 (2006)] / TRGS 400 [TRGS 400 (2012)]

Fragen	Ja	Nein	Anmerkungen
Ergeben sich aus der Tätigkeit spezielle Übertragungswege?	X		Hautkontakt, Verschlucken
Liegen Expositionsdaten der Beschäftigten vor?		X	
Sind Erfahrungen aus vergleichbaren Tätigkeiten bekannt?	X		Untersuchung Ambs [Ambs 2005]
Sind bei der betrachteten Tätigkeit bereits Erkrankungen aufgetreten, wenn ja welche?		X	
Sind dem zuständigen Unfallversicherungsträger tätigkeitsbezogene Erkrankungsfälle bekannt?		X	
Liegen Ergebnisse arbeitsmedizinischer Voruntersuchungen vor?		X	
Werden Jugendliche, Schwangere oder stillende Mütter beschäftigt?		X	
Sind Informationen des Herstellers/ Inverkehrbringers zum Gesundheitsschutz und zur Sicherheit vorhanden?	X		Betriebsanleitung und Datenblätter zu eingesetzten Stoffen vorhanden
Werden Tätigkeiten entsprechend den vom Hersteller/Inverkehrbringer gemachten Angaben und Festlegungen durchgeführt?	X		

Maßnahmen zur Eingrenzung der Gefährdung

Im Folgenden wird aufgezeigt, wie die oben genannten Gefährdungen verhindert bzw. eingegrenzt werden können. Hierzu werden folgende Maßnahmen als Richtlinie herangezogen:

- Einhaltung der Anforderungen der TRBA 500 „Grundlegende Maßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen“ [TRBA 500 (2012)]
- Festlegung weiterer Maßnahmen zur Berücksichtigung individueller Gefährdungen der Tätigkeiten

Allgemein durchzuführende Schutzmaßnahmen

Tabelle 4: Allgemein durchzuführende Schutzmaßnahmen [TRBA 400 (2006)]

Maßnahme	Umgesetzt	Offen
Leichte Reinigbarkeit der Betriebseinrichtungen und -räumlichkeiten im Arbeitsbereich	X	
Maßnahmen zur Aerosol-vermeidung/ -verminderung Wirksame Absaugung an Auf- und Abgabestellen, die über das übliche Maß der Raumlüftung hinausgeht	X	
Bereitstellung von Waschgelegenheiten	X	
Trennung von Umkleidemöglichkeiten und Arbeitsplätzen	X	
Handreinigung bei Unterbrechung/ Beendigung der Tätigkeit	X	
Erstellung eines Hautschutzplanes einschließlich der zur Verfügungsstellung der entsprechenden Hautschutz und Pflegemittel	X	
Trennung der Pausenräume von Arbeitsbereichen und Aufbewahrung von Speisen und Getränken außerhalb der Arbeitsbereiche	X	
Verbot von Essen, Trinken und Rauchen am Arbeitsplatz	X	
Regelmäßige bzw. bedarfsabhängige Reinigung von Arbeitskleidung und PSA	X	
Getrennte Aufbewahrung von Straßenkleidung und Arbeitskleidung/PSA	X	
Reinigung der Arbeitsräume/Arbeitsplätze, regelmäßig, arbeitstägig, ggf. öfter	X	
Geeignetes Erste-Hilfe-Material bereitstellen	X	
PSA zur Verfügung stellen	X	
Begrenzung der Anzahl der mit den BA in Berührung kommenden Beschäftigten	X	
Vermeidung der Verschleppung von BA durch Einwegaus-rüstung bzw. gründliche Reinigung vor dem Gebrauch in anderen Betriebsbereichen	X	
Erstellen einer Betriebsanweisung	X	
Unterweisung der Mitarbeiter auf Grundlage der Gefahr-stoffverordnung	X	
Unterweisung der Fremdarbeiter im Betrieb	X	

Individuelle Schutzmaßnahmen

Tabelle 5: Individuelle Schutzmaßnahmen [BioStoffV (2013)] [ArbSchG (2013)]

Gefährdung	Maßnahme	Bemerkung
Allgemein	Laugenbeständige Arbeitsbekleidung inkl. Sicherheitsschuhe sind zu tragen	umgesetzt
Hautkontakt	Das Tragen der Schutzhandschuhe aus Nitrilkautschuk kann generell nicht gefordert werden. Ob Schutzhandschuhe sinnvoll sind oder nicht ,hängt von folgenden Faktoren ab, die es individuell zu berücksichtigen gilt. Generell kann das Tragen von Schutzhandschuhen als sinnvoll angesehen werden, wenn: - eine mechanische Gefährdung besteht, z.B. durch den Umgang mit scharfkantigen Teilen - direkter Kontakt mit der wässrigen Lösung zustande kommen kann, wie es z.B. bei der Reinigung der Fall ist Generell kann das Tragen von Schutzhandschuhen als nicht sinn-	umgesetzt

	<p>voll angesehen werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Träger durch das längere Tragen selbst belastet wird, z.B. durch stark verschmutzte Handschuhe oder durch starkes Schwitzen unter den Handschuhen. <p>Hier gilt es folglich die individuellen Belastungen zu bewerten und eine optimale, auf den jeweiligen Mitarbeiter abgestimmte Lösung zu finden.</p> <p>Falls das Tragen von Schutzhandschuhen als nicht sinnvoll erachtet wird, ist besonders auf das gründliche Händewaschen und die Einhaltung des Hautschutzplanes zu achten, um die Gesundheit der Mitarbeiter zu schützen..</p>	
Augen	Dicht schließende Schutzbrillen sind zu tragen, wenn das Fahrzeug gereinigt wird.	umgesetzt

Zusätzliche Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen und Fortschreibung der hiesigen Gefährdungsbeurteilung

Die Mitarbeiter sind auf die Gefährdungen eingehend hinzuweisen.

Aufgrund der eher hautreizenden Folgen durch Handschuhe und andere PSA wird der Hautschutz-/ Hygieneplan (s. Anlage) umgesetzt.

Da die Gefährdungsbeurteilung ständig aktuell zu halten ist, hilft einerseits die „Handlungsanleitung zur Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung“ [LASI, 2014] und andererseits die Schrift: „Gefährdungsbeurteilung am Arbeitsplatz. Ein Handlungsleitfaden der Arbeitsschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen“ [MIN ARBEIT, 2014].

Erledigung

Die Maßnahmen werden erledigt von Frau/Herrn bis zum

Unterschrift (Datum):

Herangezogene Quellen

AMBS	Amb, Ingeborg: "Ersatz lösemittelhaltiger Reiniger in der Metallbearbeitung durch die Einführung 'biologischer Reinigungsverfahren' -Chancen und Risiken-," Stuttgart September 2005
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 05.02.2009 ¹
BGI/ BGV	Gesetzliche Unfallversicherung; Berufsgenossenschaftliche Regeln (BGR) und Berufsgenossenschaftliche Informationen (BGI) <ul style="list-style-type: none"> ➤ BGR – R 143 ➤ BGI – I 762 ➤ BGI 805 „Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in der Metallindustrie“ [im Internet: http://publikationen.dguv.de/dguv/xparts/documents/c5-da.pdf]
BioStoffV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (BioStoffverordnung – BioStoffV) vom 23.07.2013 ¹
DGUV	http://www.dguv.de/de/index.jsp
ELBRACHT	Mitteilungen Elbracht, Fa BIO-CIRCLE Surface Technology GmbH, Berensweg 200, 33334 Gütersloh, Deutschland, Tel: (05241) 9443-0 (18.12.2013) www.bio-circle.de (vom 18.12.2013)
EU	Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten, vom 22. 05. 2012 EG-Zubereitungsrichtlinie 2001/60/EG

	http://www.kaindltech.at/fileadmin/Datenblaetter/SDB/CB-Chemie/bio-chem%20Bio-Circle%20L.pdf (vom 18.12.2013)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) vom 15.07.2013 ¹
LASI	Handlungsanleitung zur Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung. LASI: Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, Mai 2014. ISBN 978-3-936 415-77-3
LGLBay	http://www.lgl.bayern.de/gesundheit/hygiene/wasser/legionellen.htm
MIN ARBEIT	Gefährdungsbeurteilung am Arbeitsplatz. Ein Handlungsleitfaden der Arbeitsschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen. April 2014, 2te überarbeitete Auflage
TRBA	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit; Technische Regeln für biologische Arbeitsstoffe (TRBA) ² <ul style="list-style-type: none"> ➤ TRBA 200: Anforderungen an die Fachkunde nach Biostoffverordnung ➤ TRBA 220: Sicherheit und Gesundheit bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in abwassertechnischen Anlagen vom Dezember 2010 ➤ TRBA 400: Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen vom April 2006 ➤ TRBA 466: Einstufung von Prokaryonten (Bacteria und Archaea) Risikogr.ppen ➤ TRBA 500: Grundlegende Maßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen vom April 2012
TRGS	Ausschuss für Gefahrstoffe – AGS – BAuA - www.baua.de ² <ul style="list-style-type: none"> ➤ TRGS 400: Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“ vom 13.09.2012, Nr. 40 GMBI 2012 S. 715 ➤ TRGS 401 ➤ TRGS 500: Schutzmaßnahmen (Mai 2008) ➤ TRGS 555: Betriebsanweisungen und Informationen der Beschäftigten vom Januar 2013 ➤ TRGS 600 ➤ TRGS 611 ➤ TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte vom Januar 2006
VDMA	VDMA 24649 (Mai 2005): Hinweise und Empfehlungen zum wirksamen und sicheren Betrieb von Verdunstungskühlanlagen

¹ Gesetzestexte und Verordnungen unter <http://gesetze-im-internet.de>

² Technische Regeln unter <http://www.baua.de>

Anlage 1 Hygieneplan nach BioStoffV § 11

Firma:

Stand:








Arbeitsbereich: Reinigungsfahrzeug

Unterschrift:

WAS	WANN	WOMIT	WIE	WER
Händedesinfektion	nach jedem Kontakt mit Brauchwasser, vor dem Verlassen des Arbeitsbereichs	1 Spenderhub: Desinfektionsmittel	in die trockenen Hände bis zur Trocknung einreiben	jeder
Händereinigung: erst Desinfektion, dann Reinigung!	nach Verschmutzung, nach Arbeitsabschnitten	Hautschutzmittel aus Spender	Hände unter Warmwasser waschen	jeder
Händepflege	nach jeder Desinfektion und bei Bedarf	Pflegelotion: 1-2 Spenderhübe	nach Desinfektion und Reinigung in die getrockneten Hände einreiben	jeder
Schutzkleidung	1x im Monat und nach Kontakt mit Pinselwaschtisch-	Waschmaschine	60°C	

	bzw. Drehkorb- waschmaschinen- wasser		
--	---	--	--

Betriebsanweisung

Datum: 21.10.2014 Bearbeiter/in: Tobias Sorg Verantwortlich: Peter Stein	<h2 style="margin: 0;">Betriebsanweisung</h2> <p style="margin: 0;">gemäß § 14 BioStoffV</p> <h3 style="margin: 0;">Reinigungsfahrzeuge</h3>	Arbeitsbereich: Werksgelände Arbeitsplatz/Tätigkeit: Bodenreinigung mit Reinigungsfahrzeugen
ANWENDUNGSBEREICH		
Diese Betriebsanweisung gilt für die Reinigung von Bodenreinigungsfahrzeugen, die wässrige Reiniger verwenden.		
GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT		
	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Kontakt mit der Reinigungsflüssigkeit (z.B. Spritzer): <ul style="list-style-type: none"> ○ Das Eindringen über die Schleimhäute (Augen-, Mund-, Nasenschleimhäute) ○ Das Eindringen über vorgeschädigte Haut (z. B. Dermatosen) und Wunden ○ Aufnahme durch Verschlucken (Magen-Darmtrakt) ○ Verschleppung von Mikroorganismen über kontaminierte Arbeits-/Schutzkleidung • Ausrutschen durch nasse Bodenoberflächen • Hautreizende und sensibilisierende Stoffe 	
SCHUTZMAßNAHMEN UND VERHALTENSREGELN		
      	<ul style="list-style-type: none"> • Die Reinigungsflüssigkeit enthält lebende Mikroorganismen. Direkten Hautkontakt vermeiden: Persönliche Schutzkleidung tragen (Laugenbeständige Arbeitsbekleidung inkl. Sicherheitsschuhe, dicht schließende Schutzbrille und Nitril-Schutzhandschuhe). • Kontakt mit offenen Wunden vermeiden • Aerosolbildung vermeiden • Händereinigung (Desinfizieren, Waschen) vor den Pausen und am Arbeitende • Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach Hygieneplan durchführen • Während der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen • Getrennt von Nahrungs- und Genussmitteln halten • Getränke Arbeitsbekleidung wechseln 	
VERHALTEN IM GEFAHRFALL / ERSTE HILFE		
	<ul style="list-style-type: none"> • Verschüttete Reinigungsflüssigkeit mit Tuch aufnehmen und mit viel Wasser nachwischen. • Nach Hautkontakt: Reinigungsflüssigkeit mit viel Wasser abwaschen. • Nach Augenkontakt: 15 min bei gespreizten Lidern unter fließendem Wasser mit Augendusche ausspülen. Augenarzt konsultieren • Nach Kleidungskontakt: Getränke oder stark verschmutzte Arbeitsbekleidung wechseln und erst nach gründlicher Reinigung wieder benutzen. • Verletzungen sind dem Verantwortlichen im Betrieb zu melden, in das Verbandbuch einzutragen und ggf. ist ein Arzt aufzusuchen. 	
Notruf: Feuerwehr : Tel. 112 Notarzt: Tel. 110		
SACHGERECHTE ENTSORGUNG		
<ul style="list-style-type: none"> • Reststoffe gemäß den betrieblichen Bestimmungen sammeln und entsorgen. • PSA zum einmaligen Gebrauch (Feinstaubmaske, Einweg-Overall, flüssigkeitsdichte Schürze, Einweg-Schutzhandschuhe) ist in dicht schließenden Behältern zu entsorgen. 		
FOLGEN DER NICHTBEACHTUNG		
<b style="color: red;">Nichtbeachtung der Betriebsanweisung kann zu Unfällen führen		

Datum: Unterschrift(en)
Verantwortlicher: